

Occasionskauf: Tipps von Seiten des Rechtsschutzes

Damit der Kauf einer gebrauchten Landmaschine nicht im Frust endet, gibt es vor und nach dem Kauf einiges zu beachten.

CORNELIA HÜRZELER

Schweizer Landwirte und Landwirtinnen kaufen ihre Maschinen immer häufiger auf dem Occasionsmarkt. In diversen Fachzeitschriften, auf verschiedenen Internetseiten, aber auch beim Maschinenhändler Ihrer Region, werden Occasions-Landmaschinen zum Verkauf angeboten. Für den Kauf einer gebrauchten Landmaschine spricht der Preis, vorausgesetzt die gekaufte Sache ist einsatz- und fahrbereit. Auch wenn Gebrauchsmaschinen auf den ersten Blick einen guten Eindruck hinterlassen, findet man bei genauerem Hinschauen oftmals Mängel. Als Käufer oder Käuferin gilt es deshalb das Nachfolgende zu beachten.

Was tun bei Mängeln?

Normale Abnutzungserscheinungen stellen keine Mängel im



Kommen nach dem Kauf versteckte Mängel zum Vorschein, muss der Verkäufer umgehend informiert werden. (Bild: zvg)

Sinne des Gesetzes dar. So ist für deren Auftreten nach dem Kauf der Verkäufer nicht haftbar. Sie können jedoch beim Kauf und den Preisverhandlungen als wertmindernde Kriterien angewendet werden.

Gravierende Mängel können jedoch unter die sogenannte Gewährleistung fallen. Treten

sogenannte versteckte Mängel auf die bei der Übernahme nicht festgestellt werden konnten, so ist der Verkäufer umgehend zu informieren. Der Verkäufer verpflichtet sich bei einem Kauf nämlich grundsätzlich, dem Käufer eine Sache zu überlassen, die keine Mängel aufweist und die zugesicherten Eigen-

schaften erfüllt. Trifft dies nicht zu, so kann der Verkäufer dafür haftbar gemacht werden. Die Folgen einer Gewährleistung bestehen entweder in einer Preisminderung, einer Wandlung oder einer unentgeltlichen Reparatur.

Weist die gekaufte Occasionsmaschine Mängel auf, müs-

sen diese umgehend beanstandet werden. Dabei haben Sie Ihre Mängelrüge sofort schriftlich an den Verkäufer zu richten. Sie müssen den entdeckten Mangel exakt beschreiben und zum Ausdruck bringen, dass die gekaufte Sache nicht vertragsgemäss anerkannt wird und in ihrem Wert oder ihrer Tauglichkeit eingeschränkt ist. Diese Gewährleistungsansprüche verjähren jedoch zwei Jahre nach Übergabe der Kaufsache.

Beweis ist oft schwierig

Damit der Verkäufer für den nachgewiesenen Mangel haftbar gemacht werden kann, muss innerhalb dieser Frist bewiesen werden, dass der entdeckte Mangel bereits beim Abschluss des Kaufvertrages zumindest bestanden hat. Die Praxis zeigt jedoch, dass dies sehr schwierig sein kann und deshalb oftmals der Verkäufer gar nicht zur Haftung herangezogen werden kann.

Prüfung unerlässlich

Aus diesem Grunde ist eine Prüfung der gewünschten Ge-

brauchsmaschine vor dem Kauf unerlässlich. Prüfen Sie die zu kaufende Occasionsmaschine jeweils zu Zweit oder holen Sie sich bei einem erfahrenen Maschinenhändler oder -mechaniker eine Zweitmeinung ein.

Schriftlicher Kaufvertrag

Mit Hilfe eines schriftlichen Kaufvertrages können die Vertragsparteien mit einer Garantieklausel die gesetzlichen Gewährleistungsregeln abändern. Bedenken Sie, dass die vertraglichen Regelungen in einem solchen Fall den gesetzlichen vorgehen. Wenn Sie also im Kaufvertrag vom Gesetz abweichende Grundlagen vereinbaren, so gelten im Streitfall die vertraglichen Abmachungen und nicht die gesetzlichen Bestimmungen. Deshalb muss bei solchen Vereinbarungen darauf geachtet werden, dass weder die Dauer, noch der sachliche Umfang der gesetzlichen Garantie unterschritten oder gar ganz wegbedungen werden.

Bei Fragen helfen wir gerne weiter (Tel. 056 462 51 11). Cornelia Hürzeler, Agriexpert, 5201 Brugg.

Occasionen

Schweizer Bauer

28.11.2015

DIE AUTOREN



Christian Gazzarin ist arbeitet an der Agroscope am Institut für Nachhaltigkeitswissenschaften INH, Forschungsgruppe Betriebswirtschaft.
christian.gazzarin@agroscope.admin.ch



Cornelia Hürzeler ist Agronomin FH. Bei Agriexpert ist sie Fachverantwortliche für Kooperationen und Betriebswirtschaft.
cornelia.huerzeler@agriexpert.ch



Heinz Röthlisberger ist Redaktor beim «Schweizer Bauer» und unter anderem im Ressort «Landtechnik» tätig.
heinz.roethlisberger@schweizerbauer.ch